

# **BStGer SN.2024.16 vom 25. Juli 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SN.2024.16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2024.16)

FR: TPF SN.2024.16 du 25 juillet 2024

IT: TPF SN.2024.16 del 25 luglio 2024

## **Regeste**

Gesuch um Versetzung in eine offene Vollzugsanstalt (Art. 236 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin

- 4 - SN.2024.16 Zustellung an (Gerichtsurkunde): – A. (Beschuldigter) – Rechtsanwältin Ramona Völlmin (Verteidigerin des Beschuldigten) – Bundesanwaltschaft, Staatsanwalt des Bundes Johannes Rinnerthaler Kopie an (Einschreiben) – Amt für Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Zürich

Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 25. Juli 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.